

Verwaltungsgericht Kassel

1. Kammer

Der Berichterstatter



Verwaltungsgericht Kassel, Postfach 103869, 34038 Kassel

Herrn
Roy Decker
Zum Elfengrund 3
37281 Wanfried

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
1 K 2412/25.KS

Ihr Zeichen	50669-2140
Durchwahl	
Datum	11.06.2026

Verwaltungsstreitverfahren Decker / J. Hessischer Rundfunk

Sehr geehrter Herr Decker,

anliegenden Schriftsatz der Gegenseite vom 09.06.2026 erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Arndt
Justizbeschäftigte

34119 Kassel, Goethestraße 41 + 43

Telefon (0561) 50669 0 Telefax (0611) 327618533

Sprechzeiten: Mo-Do: 09.00-12.00 Uhr, Fr. 09.00-11.00 Uhr

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in gerichtlichen Verfahren nur unter Beachtung der besonderen Zugangsvoraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr zulässig.

siehe: <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/verwaltungsgerichte-und-verwaltungsgerichtshof/verwaltungsgericht-kassel>

Hinweise zum Datenschutz (DS-GVO) unter:

<https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/verwaltungsgerichte-und-verwaltungsgerichtshof/verwaltungsgericht-kassel>

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

HESSISCHER RUNDFUNK 60222 Frankfurt am Main

Verwaltungsgericht Kassel
- I. Kammer -
Goethestr. 41-43
34119 Kassel

hr¹
**HESSISCHER
RUNDFUNK**

ANSTALT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

Telefon 069 155-1
FAX 069 155-3369
www.hr.de

Telefon (069) 155-20 78
Fax. (069) 155-65 34
DC/mj

09.06.2026

In dem Verwaltungsstreitverfahren
Decker, Roy ./. Hessischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Intendanten
Herrn Florian Hager
- Az.: I K 2412/25.KS -

- Beitragsnummer: 202.268.125 -

wird zu dem Schriftsatz des Klägers wie folgt Stellung genommen:

I. Widerlegung der Argumente des vorliegenden Gutachtens

Das vorliegende Gutachten argumentiert, dass die derzeitige Struktur programmbezogener Rundfunkkontrolle erhebliche rechtsstaatliche Spannungen aufweise und dass ein sogenannter "digitaler Beweisnotstand" bestehe. Diese Argumentation ist vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung und der dogmatischen Grundsätze des Verwaltungsprozessrechts nicht haltbar. Dies wird im Folgenden dargelegt.

1. Zur Frage der sekundären Darlegungslast

Das Gutachten argumentiert, dass den Rundfunkanstalten eine sekundäre Darlegungslast treffe, da die für eine programmbezogene Überprüfung erforderlichen Datengrundlagen weitgehend innerhalb ihrer institutionellen Sphäre lägen. Diese Annahme verkennt die dogmatischen Voraussetzungen der sekundären Darlegungslast.

Gesetzlicher Vertreter des Hessischen Rundfunks ist der Intendant. Der hessische Rundfunk kann auch von zwei vom Intendanten bevollmächtigten Personen rechtsvertretend vertreten werden. Auskunft über den Umfang der Vollmachten erteilt das Justizariat des Hessischen Rundfunks.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs trifft eine sekundäre Darlegungslast den Gegner der primär darlegungs- und beweisbelasteten Partei nur dann, wenn diese "außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs steht, keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, sich diese auch nicht verschaffen kann, während der Prozessgegner sie kennt und ihm nähere Angaben zumutbar sind" (Stadler - Musielak/Voit | ZPO § 138 Rn. 10, 10a).

Zudem ist für das Eingreifen einer sekundären Darlegungslast stets vorausgesetzt, dass die darlegungs- und beweisbelastete Partei "greifbare Anhaltspunkte für die Richtigkeit der von ihr aufgestellten Behauptung liefert". Eine sekundäre Darlegungslast dient nicht dazu, der primär darlegungspflichtigen Partei die Substantiierungslast vollständig abzunehmen oder sie von ihrer Pflicht zu substantiiertem Vortrag zu befreien (Fritsche - MüKoZPO | ZPO § 138 Rn. 24-27).

Vorliegend verkennt das Gutachten, dass das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 15.10.2025 – 6 C 5.24 – ausdrücklich klargestellt hat, dass programmbezogene Einwendungen gegen den Rundfunkbeitrag substantiiert vorgetragen werden müssen und dass die materiell-verfassungsrechtliche Schwelle nur dann erreicht ist, wenn "das Ziel eines vielfältigen und ausgewogenen Programmangebots evident und regelmäßig verfehlt wird" (BVerwG 6 C 5.24). Das Gericht betont dabei ausdrücklich, dass "die Unzufriedenheit mit einzelnen Inhalten, Sendungswiederholungen oder vereinzelte Verstöße gegen Vorgaben zur Vielfaltsicherung und Ausgewogenheit keinen Anlass, die Verfassungsmäßigkeit der Beitragspflicht in Zweifel zu ziehen" (BVerwG 6 C 5.24).

Die vom Gutachten postulierte sekundäre Darlegungslast der Rundfunkanstalten scheitert bereits daran, dass die primär darlegungspflichtige Partei (die Gegenseite) die notwendigen greifbaren Anhaltspunkte für ein strukturelles Gesamtversagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht substantiiert vorgetragen hat. Die sekundäre Darlegungslast führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht hinausgehenden Verpflichtung, dem Gegner alle für dessen Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen.

2. Zur Amtsermittlungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO

Das Gutachten argumentiert, die Gerichte müssten aufgrund der Amtsermittlungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO tätig werden, um den angeblichen Beweisnotstand zu überwinden. Diese Argumentation verkennt die Grenzen der Amtsermittlungspflicht.

Die Amtsermittlungspflicht des Gerichts erstreckt sich zwar auf den rechtserheblichen Sachverhalt, findet jedoch dort ihre Grenze, wo die Verwaltungsgerichte auf die Mitwirkung der Beteiligten angewiesen sind. Insbesondere unterliegen die Beteiligten gesetzlichen Darlegungslasten, die nicht durch die Amtsermittlungspflicht des Gerichts umgangen werden können.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 15.10.2025 ausdrücklich klargestellt, dass die Anforderungen an einen substantiierten, die gerichtliche Aufklärungspflicht auslösenden klägerischen Vortrag hoch sind und dass programmbezogene Einwendungen erst dann relevant werden, wenn sie "evidente und regelmäßige Defizite" aufzeigen [BVerwG 6 C 5.24]. Das Gericht betont dabei, dass die Beurteilung ein "angemessen langer Zeitraum" zugrunde gelegt werden muss, der eine "hinreichend breite und verlässliche Basis für die Feststellung evidenter und regelmäßiger Defizite bietet" [BVerwG 6 C 5.24].

Die Amtsermittlungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO ist keine Auffangpflicht für mangelnden klägerischen Vortrag. Sie dient dazu, den rechtserheblichen Sachverhalt zu ermitteln, nicht jedoch, die primäre Darlegungslast einer Partei zu substituieren. Das Gericht ist nicht verpflichtet, von sich aus umfangreiche wissenschaftliche Gutachten zu erstellen oder Datenzugänge zu erzwingen, wenn die darlegungspflichtige Partei nicht einmal die grundlegenden Voraussetzungen für eine solche Aufklärung substantiiert dargelegt hat.

3. Zum angeblichen "digitalen Beweisnotstand"

Das Gutachten postuliert einen "digitalen Beweisnotstand", der dadurch gekennzeichnet sei, dass Bürger ohne Datenzugang keine substantiierten Nachweise erbringen könnten, aber keinen Datenzugang ohne substantiierte Nachweise erhielten. Diese Argumentation verkennt die grundlegende Struktur des Rundfunkbeitragsrechts.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 15.10.2025 ausdrücklich klargestellt, dass "die einfachrechtliche Ausgestaltung der Beitragspflicht aus § 2 Abs. 1 RBStV keinen Konnex zwischen Beitragspflicht und Programmqualität enthält, der es ermöglicht, der Zahlungspflicht eine Schlecht- oder Nichterfüllung der programmlichen Anforderungen des Funktionsauftrags entgegenzuhalten" [BVerwG 6 C 5.24]. Der Konnex zwischen Beitragspflicht und Vorteilhaftigkeit des Programmangebots "findet seine Verankerung allein in der sachlichen Rechtfertigung der Beitragspflicht des § 2 Abs. 1 RBStV auf verfassungsrechtlicher Ebene" [BVerwG 6 C 5.24].

Die Erhebung des Rundfunkbeitrags steht erst dann nicht mehr mit Verfassungsrecht im Einklang, "wenn das Gesamtprogrammangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit über einen längeren Zeitraum gröblich verfehlt" (BVerwG 6 C 5.24). Dies ist eine materiell-verfassungsrechtliche Schwelle, die durch substantiierten klägerischen Vortrag erreicht werden muss.

Der vom Gutachten postulierte "digitale Beweisnotstand" verkennt, dass es sich bei der Frage der programmlichen Qualität um eine verfassungsrechtliche Frage handelt, die im Wege der konkreten Normenkontrolle gemäß Art. 100 Abs. 1 GG zu klären ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich klargestellt, dass ein Verwaltungsgericht dem substantiierten Einwand eines Klägers nachgehen und prüfen muss, ob es aus Art. 100 Abs. 1 GG verpflichtet ist, die Beitragspflicht des § 2 Abs. 1 RBStV im Wege der konkreten Normenkontrolle dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen (BVerwG 6 C 5.24). Dies setzt jedoch voraus, dass der Kläger substantiierte Einwände vorbringt, die diese Prüfung rechtfertigen.

4. Zur Frage der Kostenrisiken und Streitwerte

Das Gutachten argumentiert, dass hohe Streitwerte und Kostenrisiken den Zugang zum Rechtsschutz faktisch erschweren würden. Diese Argumentation verkennt die gesetzliche Ausgestaltung des Kostenrechts und die damit verbundene Kostenlastverteilung. Die Streitwertfestsetzung im Verwaltungsprozess richtet sich nach den §§ 52 ff. GKG und berücksichtigt die Bedeutung der Sache für den Kläger. Im Rundfunkbeitragsverfahren ist der Streitwert regelmäßig an der Höhe der geltend gemachten Beitragsforderung zu orientieren. Dass die Gerichte in Verfahren mit komplexen programmbezogenen Einwendungen höhere Streitwerte ansetzen, entspricht der Bedeutung der Sache für die Beteiligten und ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG garantiert zwar einen zeitgerechten und praktisch wirksamen Rechtsschutz (Enders - BeckOK GG | GG Art. 19 Rn. 76-94), eröffnet jedoch keinen Anspruch auf kostenfreien Rechtsschutz. Die Kostenlastverteilung im Verwaltungsprozess ist gesetzlich geregelt und dient dazu, die Gerichte vor unbegründeten Klagen zu schützen und sicherzustellen, dass nur solche Klagen erhoben werden, die von den Klägern als sufficiently important erachtet werden.

5. Zur Frage des Datenzugangs und der Transparenz

Das Gutachten argumentiert, dass die fehlende Möglichkeit des Datenzugangs zu einem Verstoß gegen den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz führe. Diese Argumentation verkennt die grundrechtliche Garantie der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten genießen grundrechtlich geschützte Programmautonomie (BVerwG 6 C 5.24). Diese Programmautonomie schützt vor unmittelbarer und mittelbarer Einflussnahme Außenstehender und setzt eine institutionelle Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegenüber politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen voraus (BVerwG 6 C 5.24). Ein uneingeschränkter Datenzugang würde diese Programmautonomie gefährden und die Rundfunkanstalten in ihrer redaktionellen Freiheit unzumutbar beeinträchtigen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 15.10.2025 ausdrücklich klargestellt, dass die Rundfunkanstalten "im Rahmen ihrer grundrechtlich gewährleisteten Programmautonomie frei, über Art und Umfang der Wiedergabe der Meinungen eigenverantwortlich zu entscheiden" (BVerwG 6 C 5.24). Eine Verpflichtung zur umfassenden Offenlegung interner Daten würde diese Autonomie unterlaufen und ist mit der grundrechtlichen Garantie der Rundfunkfreiheit nicht vereinbar.

II. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Argumente des vorliegenden Gutachtens vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung und der dogmatischen Grundsätze des Verwaltungsprozessrechts nicht haltbar sind.

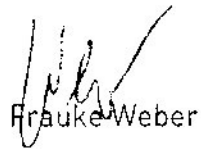
1. Eine sekundäre Darlegungslast der Rundfunkanstalten scheidet aus, da die primär darlegungspflichtige Partei nicht die notwendigen greifbaren Anhaltspunkte für ein strukturelles Gesamtversagen substantiiert vorgetragen hat.
2. Die Amtsermittlungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO dient nicht dazu, die primäre Darlegungslast einer Partei zu substituieren, sondern erfordert vielmehr substantiierten klägerischen Vortrag.
3. Der postulierte "digitale Beweisnotstand" verkennt, dass es sich bei der Frage der programmlichen Qualität um eine verfassungsrechtliche Frage handelt, die im Wege der konkreten Normenkontrolle zu klären ist.

4. Die Kostenrisiken und Streitwerte entsprechen der gesetzlichen Ausgestaltung des Kostenrechts und verstoßen nicht gegen den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz.
5. Ein uneingeschränkter Datenzugang würde die grundrechtlich geschützte Programmautonomie der Rundfunkanstalten gefährden und ist mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen

HESSISCHER RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts

i. V.



Frauke Weber

i. V.



Michaela Jurick